

Reglement für die Durchführung der Linearen Beschreibung und Einstufung von Kühen sowie für die Beurteilung von Stieren

(Stand 09.05.2018)

Braunvieh Schweiz erlässt, gestützt auf:

- die Verordnung des Schweizerischen Bundesrates über die Tierzucht vom 31. Oktober 2012 (Tierzuchtverordnung),
- den zwischen den Betrieben und Braunvieh Schweiz abgeschlossenen Verträgen Bruna Data bzw. Bruna Classic
- die Beschlüsse der europäischen Vereinigung der Braunviehzüchter von 2008 zur Harmonisierung der Tierbeurteilung

die folgenden Bestimmungen für die Durchführung der Linearen Beschreibung und Einstufung (LBE).

Das Reglement ist der Einfachheit halber in männlicher Form abgefasst. Es bezieht sich jedoch gleichwertig auf männliche und weibliche Personen.

Art. 1 Zweck

Mit der Linearen Beschreibung und Einstufung (LBE) wird das Exterieur erfasst. Betriebe in den HB-Programmen Bruna Data und Bruna Classic haben sich vertraglich verpflichtet, sämtliche Erstmelkkühe der LBE zu unterstellen. Das Gleiche gilt auch für Betriebe, welche das HB-Programm Bruna Tradition gewählt haben.

Die LBE der Erstmelkkühe ermöglicht eine frühe Nachzuchtbeschreibung der KB-Jungtiere. Die LBE ist in Vertragsbetrieben für alle Erstmelkkühe obligatorisch, um wie bei der Milch zuverlässige Vergleichszahlen berechnen zu können.

Für die Organisation und Durchführung der LBE ist Braunvieh Schweiz zuständig.

Art. 2 Beurteilungsmethode für Kühe

Die Exterieurbeurteilung der Kühe erfolgt als lineare Beschreibung und Einstufung.

Es werden rund 30 Merkmale erfasst, ein Teil davon wird gemessen (cm). Der Grossteil der Merkmale wird mit einer Ziffer zwischen 1 und 9 beschrieben. Dabei stellt die Ziffer 5 den Durchschnitt der Population dar und die Ziffern 1 und 9 stehen für die biologischen Extreme.

Weiter werden die Einzelmerkmale in den fünf Blöcken Rahmen, Becken, Fundament, Euter und Zitzen zusammengefasst. Für die dabei ermittelten Einstufungsnoten (65-99) werden die Einzelmerkmale je nach züchterischer Bedeutung gewichtet. Schliesslich wird aus den fünf Einstufungsnoten zusätzlich eine Gesamtnote (65-99) berechnet. Details sind aus der LBE-Karte im Anhang 1 ersichtlich.

Art. 3 Beurteilungsmethode für Stiere

Die Beurteilung der Stiere erfolgt in einer vereinfachten Form. Dabei werden ca. 20 Merkmale begutachtet. Anschliessend werden die Blöcke Rahmen, Becken und Fundament mit einer Note (1-5) bewertet. Schliesslich wird eine Gesamtnote (80-99) vergeben. Details sind aus der Beurteilungskarte für Stiere im Anhang 2 ersichtlich.

Art. 4 Anmeldung der Kühe für die LBE

In den Betrieben mit den HB-Programmen Bruna Data, Bruna Classic und Bruna Tradition sind alle Erstmelkkühe der LBE zu unterstellen. Die obligatorisch zu beschreibenden Erstmelkkühe werden jeweils bei der Erfassung des Kalbedatums oder der ersten Milchkontrolle automatisch von Braunvieh Schweiz angemeldet.

Kühe ab 2. Laktation werden nur auf Wunsch der Züchter der LBE unterstellt. Die Anmeldung erfolgt in der Regel über den Begleitschein anlässlich der Milchkontrolle oder über das BrunaNet.

In Betrieben mit dem HB-Programm Bruna Basic ist die LBE freiwillig. Der Züchter muss Kühe, die er der LBE unterstellen will, in jedem Fall über den Milchkontrolleur auf dem Begleitschein oder über das BrunaNet anmelden.

Bei der Anmeldung der Kühe zur LBE muss das Abkalbedatum bekannt sein. Erfasste Anmeldungen werden auf den nächstfolgenden Begleitscheinen bis zur Einstufung quittiert. Um die LBE effizient und kostengünstig durchzuführen, ist eine fristgerechte An- und Abmeldung der Tiere erforderlich.

Für die LBE von Kühen anderer Rassen, für welche Braunvieh Schweiz das Herdebuch führt, können gemäss Zusammenarbeitsverträgen spezielle Regelungen gelten.

Art. 5 Nicht zu beurteilende Kühe

Grundsätzlich werden nur Kühe mit mindestens 87.5 % Blutanteil einer Rasse beurteilt. Kühe mit weniger als 87.5 % BV-, HW-, GV- oder JE-Blut sind zur LBE nicht zugelassen.

Die Tiere müssen mit einer offiziellen Kennzeichnung versehen sein. Nicht gekennzeichnete Tiere werden nicht beurteilt

Es werden nur Kühe in Laktation und ohne Euterfluss linear beschrieben und eingestuft. Pro Laktation ist nur eine LBE möglich. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen zur Oberkontrolle in Art. 11.

Wenn Tiere wegen Krankheit, Fluss oder höherer Gewalt nicht beschrieben werden können, werden sie für den nächsten Turnus vorgesehen.

Der Experte kann bei Kühen, die zu Unzeiten gemolken sind, eine Beschreibung und Einstufung ablehnen oder das Melken verlangen. Eine Verweigerung der LBE ist auch bei unnatürlich vorbereiteten Tieren möglich.

Art. 6 Organisation der LBE

Aus Kostengründen erfolgt die LBE im Turnus und gebietsweise. In der Regel werden die Gebiete dreimal jährlich besucht.

Neben den ordentlichen LBE-Touren werden auf Verlangen gegen eine Zusatzgebühr spezielle „Sondertouren“ angeboten.

LBE-Sondertouren für Zuchtbetriebe erfolgen nach der schriftlichen Anmeldung innerhalb eines Monats.

LBE-Sondertouren für KB-Organisationen können für einzelne Stiere im Hinblick auf die Auswertung der Nachzuchtbeschreibung verlangt werden, sofern die KBO die vollen Kosten für diese Spezialtouren übernehmen.

Die Betriebe werden acht bis zehn Tage im Voraus schriftlich über den Zeitpunkt der bevorstehenden LBE orientiert.

Sind die Tagesprogramme erstellt und versandt, verursachen Änderungen des Tagesprogramms einen erheblichen Aufwand. Zugekaufte Tiere und verkaufte Tiere können noch nachgemeldet werden.

Art. 7 Vorbereitung und Ablauf LBE

Die Kühe sind auf den vorgesehenen Zeitpunkt hin fixiert auf einem ebenen, festen Platz bereit zu halten.

Der Experte gibt für jede Kuh die Einstufungsnoten und Erklärungen auf dem Platz bekannt und druckt ein Beschreibungsblatt zuhanden des Züchters aus. Auf diesem sind auch die Einstufungsnoten festgehalten.

Art. 8 Kosten für die LBE und Beurteilung Stiere

Die Exterieurbeurteilung wird mit Bundesbeiträgen unterstützt.

Die Züchterbeiträge an die Kosten der LBE sind abhängig vom Herdebuchprogramm des Betriebes, von der Laktationsnummer und von der Anzahl der gleichzeitig beurteilten Kühe. Sie sind im Detail in einem separaten Preisblatt festgehalten.

Für Sondertouren für Zuchtbetriebe wird zusätzlich zu den ordentlichen Tarifen pro Betriebsbesuch eine Anfahrsgebühr von Fr. 200.- verrechnet.

Die Abrechnung erfolgt periodisch mit der Sammelrechnung direkt an die Betriebe.

Für Sondertouren für KBO werden diesen die vollen Kosten (Taggelder und Spesen der Experten) fakturiert.

Art. 9 Rekursmöglichkeit

Es besteht keine Rekursmöglichkeit. Eine beschriebene Kuh kann erst in der folgenden Laktation erneut zur LBE gemeldet werden.

Art. 10 Verweigerung der Auffuhr

Wenn ein Züchter ein angemeldetes Tier ohne einen in Artikel 5 genannten Grund nicht vorführt, muss er innert 10 Tagen schriftlich Stellung nehmen unter Angabe der Gründe.

Art. 11 Oberkontrolle LBE

Zur Qualitätssicherung der LBE finden stichprobenweise Oberkontrollen statt. Diese werden vom Chefexperten, seinem Stellvertreter oder einer anderen vom Vorstand bezeichneten Person durchgeführt.

Oberkontrollen von Halbtagesprogrammen zur Qualitätssicherung der LBE: Diese Oberkontrollen werden mit den betroffenen Betrieben telefonisch am Vortag vereinbart.

Oberkontrollen von Einzelkühen mit besonders hohen Noten: Solche Oberkontrollen werden am Tag der Oberkontrolle angekündigt.

Oberkontrollen finden innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der ordentlichen LBE statt. Das LBE-Resultat wird durch das Gesamtergebnis der Oberkontrolle ersetzt, wenn die Beschreibung bei einem Einzelmerkmal um 2 oder mehr Ziffern oder bei einer Einstufungsnote um 2 oder mehr Punkte abweicht.

Das Ergebnis der Oberkontrolle von einzelnen Kühen wird dem Betrieb nur mitgeteilt, falls das Resultat der ordentlichen LBE durch das Ergebnis der Oberkontrolle ersetzt wird.

Art. 12 Beurteilung von Stieren

In allen Kantonen und im Fürstentum Liechtenstein können auch Stiere anlässlich der LBE-Programme für Kühe beurteilt werden. Sämtliche zur Zucht verwendeten Stiere müssen mindestens einmal beurteilt sein. Die Besitzer von zu beurteilenden Stieren müssen diese bei Braunvieh Schweiz anmelden. Beim nächsten Turnus werden die Stiere in die LBE-Programme eingebaut und von den LBE-Experten beurteilt.

Die Beurteilungsergebnisse werden bei Braunvieh Schweiz erfasst und für die beurteilten Stiere werden neue Abstammungs- und Leistungsausweise erstellt.

Art. 13 Vergebliche Betriebsanfahrten

Wird ein Betrieb nach schriftlicher oder telefonischer Vorankündigung aufgesucht, ohne dass eine Kuh beschrieben oder ein Stier beurteilt werden kann, dann wird dem Betrieb eine Umtriebsgebühr von Fr. 50.00 verrechnet.

Art. 14 Inkraftsetzung

Das vorliegende, vom Vorstand von Braunvieh Schweiz am 9.05.2018 genehmigte Reglement tritt ab sofort in Kraft und ersetzt das Reglement vom 13.09.2013.

Zug, 9. Mai 2018

Braunvieh Schweiz

Der Präsident:
R. Grünenfelder

Der Direktor:
L. Casanova